

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1886

77 (1.7.1886) Beilage zum Landboten

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Sinsheim und die Amtsgerichtsbezirke Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum
1. September 1886 einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**	Bemerkungen.

....., den 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Nr. 11 437, Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniss mit dem Anfügen, daß die Anmeldungen unter Benützung des derselben beigefügten Formulars bei den Bürgermeistern zu erfolgen haben. Die Ortspolizeibehörden sind insbesondere auch dazu berufen, den Unternehmern von Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Schreiner-, Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken und für welche nunmehr mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1887 an die Unfallversicherung begründet worden ist, über die Anmeldung geeignete Belehrung zu ertheilen, Unternehmern, welche die Anmeldung unterlassen, auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und die Anmeldeformulare zum Zwecke der Abgabe an die versicherungspflichtigen Unternehmer bereit zu halten. Bemerkung wird, daß unter Anschläger- und Einseherarbeiten insbesondere die zum Zwecke der Anbringung von Schlosserarbeiten an Bauten, sowie zur Einsetzung von Thüren, Fenstern und sonstigen Schreinerarbeiten an Bauten stattgefundenen gewerblichen Thätigkeitsakte zu verstehen sind, sowie daß die Unternehmer derjenigen Betriebe, welche bereits auf Grund ihrer früheren Anmeldung, weil mit Motoren arbeitend oder mindestens zehn Arbeiter beschäftigend, in das Kataster der Berufsgenossenschaft eingetragen sind, sich nicht mehr anzumelden haben.

Spätestens am 3. September sind die bei den Bürgermeistern eingelaufenen Anmeldungen im Original und ohne Fertigung eines Verzeichnisses hierher einzusenden.

Sinsheim, den 27. Juni 1886.

Großh. Bezirksamt.

Beder.

[956]

Theobald, Act.

Die Förderung des Obstbaues betr.

Nr. 11 443. An die Bürgermeisterämter des Bezirks:

Wir machen auf die Bekanntmachung der Centralstelle des landwirtschaftlichen Vereins vom 19. 1. Mts. — Landwirtschaftliches Wochenblatt Nr. 25 — aufmerksam, wornach die Obstbauschule von Gr. Ministerium des Innern ermächtigt ist, solchen Bewohnern des Landes, welche sich bis Mitte Februar, bezw. Mitte Juli darum beworben haben, Edelreiser verbreitungswürdiger Obstsorten unentgeltlich abzugeben. Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, dies alsbald zur öffentlichen Kenntniss zu bringen mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ihre desfallsigen Gesuche unmittelbar an Gr. Obstbauschule zu richten haben.

Sinsheim, den 26. Juni 1886.

Großh. Bezirksamt.

Beder.

[958]

Theobald, Act.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Tabakpflanzungen bei der Steuerbehörde betr.

Nr. 3555. Nach § 3 und 24 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, ist jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Die Tabakpflanzler werden mit Bezugnahme hierauf in Kenntniss gesetzt, daß sie die Impressen zu ihren Anmeldungen, wie seither, bei den Unternehmern ihres Wohnortes in Empfang nehmen können, daß sie aber sodann die von ihnen auf Seite 2 Spalte 1/4 mit den erforderlichen Angaben versehenen Impressen, also ihre Anmeldungen zur Steuer, wie seither beim Unternehmer desjenigen Ortes abzugeben haben, in dessen Gemarkung die angepflanzten Grundstücke liegen.

Man macht dabei aufmerksam, daß die Einreichung der Anmeldungen genau innerhalb der oben bezeichneten Fristen erfolgen muß, weil die Nicht-einhaltung der letzteren unanfechtlich Strafen nach sich zieht.

Ueber die erfolgte Anmeldung erhalten die Tabakpflanzler von den Unternehmern eine Bescheinigung. Es liegt im wesentlichen Interesse der Tabakpflanzler, daß sie diese Bescheinigung längere Zeit sorgfältig aufbewahren, um sich nöthigenfalls über die wirklich erfolgte Anmeldung ausweisen zu können.

Die Bürgermeisterämter werden im Interesse ihrer Gemeindeangehörigen ersucht, Vorstehendes unverzüglich auf ortszübliche Weise in ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

Sinsheim, den 28. Juni 1886.

Gr. Obereinerzerei.

Dorn.

[951]

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Gr. Ministeriums des Innern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai d. Jrs. (Reichsgesetzblatt Nr. 15. Seite 180) die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs fortan auch über das Gr. Badische Hauptsteueramt zu Säckingen erfolgen darf.

Als Sachverständige zur Untersuchung der über das Gr. Hauptsteueramt Säckingen eingehenden Pflanzensendungen auf das Vorhandensein der Reblaus sind die für Waldshut, Erzingen und Schaffhausen aufgestellten Sachverständigen

Landwirtschaftslehrer Weigel und
Apotheker Jul. Beuttel in Waldshut
beizuziehen.

[952]

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstkünftige Steuerjahr 1887 wird am

Donnerstag, Freitag und Samstag den 8, 9. u. 10. Juli 1886 je Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Rathhause dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichten ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer anderen Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- und Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits betroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben; mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen.
- Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.
- Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegehaltsbezügen aus einer badischen Staatsklasse.
- Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften: mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schulzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegehalte, welche aus einer nichtbadischen Staatsklasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpersonen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am

1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueransatz als dem angelegten zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerb- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besonderen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letztern werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrath unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 26. Juni 1886.

Der Vorsitzende des Schatzungsrathes:
Speiser, Bürgermeister.

[954]

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1886 betreffend.

Für die Einreichung der Kapitalrentensteuererklärungen für das laufende Jahr wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 22 des Kapitalrentensteuergesetzes eine acht tägige Frist vom 1. Juli bis mit 8. Juli d. J. anberaumt.

Dabei wird bekannt gemacht:

- Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrath zu erfolgen.
- Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J.
- In obiger Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärungen einzureichen:
 - welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mk. jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;
 - welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mk. übersteigt.
- Steuerpflichtig sind:
 - Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten her stammt;
 - Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.
- Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der oben bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.
- Formulare zu den Steuererklärungen sammt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathes unentgeltlich verabreicht.
- Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim den 26. Juni 1886.

Der Vorsitzende des Schatzungsrathes:
Speiser, Bürgermeister.

Spar- und Waisenkasse Sinsheim.

Annahme von Spar- und Mündelgeldern unter Bürgschaft der Stadtgemeinde Sinsheim.

Gewährung von Darleihen zu billigem Zinsfuß, sowie Abhandlung von Liegenschaftskauschillungen unter günstigen Bedingungen.

Die Kasse befindet sich bei Herrn Kaufmann E. Speiser.